



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/022/454/2020-10
A. B.

Wien, 16. März 2020

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. Lehner über die Beschwerde der A. B., vertreten durch den Verein C., gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 12.12.2019, Zl. MBA/..., betreffend eine Übertretung des § 23 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Integrationsgesetz (IntG),

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als der Spruch wie folgt lautet:

„Sie haben es aus Gründen, die ausschließlich Ihnen zuzurechnen sind, in der Zeit von 11.3.2014 bis 8.11.2019 unterlassen den Nachweis für die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung zu erbringen, obwohl sie diesen Nachweis spätestens bis 9.11.2011 hätten erbringen müssen und Ihnen keine Verlängerung zur Erbringung des Nachweises gewährt wurde.

Sie haben daher in der Zeit von 11.3.2014 bis 8.6.2017 die Rechtsvorschrift des § 77 Abs. 1 Z 3 iVm § 14a NAG idF BGBl. I 68/2013 und in der Zeit von 9.6.2017 bis 8.11.2019 die Rechtsvorschrift des § 23 Abs. 1 iVm 9 Abs. 2 IntG idF BGBl. 68/2017 verletzt.

Gemäß § 77 Abs. 1 NAG idF BGBl. I 68/2013 und § 23 Abs.1 IntG idF BGBl. I 68/2017 wird eine Geldstrafe von EUR 100,— und falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden über Sie verhängt.

Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG beträgt EUR 10,—, das sind 10% der verhängten Geldstrafe

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher EUR 110,-“.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Verwaltungsgericht Wien belangte Behörde unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Gang des Verfahrens, angefochtener Bescheid und Beschwerde

Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 12.12.2019, Zl. MBA/..., wurde die Beschwerdeführerin – mit näherer Begründung – wegen einer Übertretung des § 23 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 2 IntG zur Leistung einer Geldstrafe in Höhe von EUR 160,— verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die durch den Vertreter der Beschwerdeführerin form- und fristgerecht eingebrachte Beschwerde vom 7.1.2020, in der um eine ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses ersucht wird. Begründend hierfür wird vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin

Analphabetin sei und nicht einmal eine Grundschule besucht habe. Sie leide an Konzentrationsstörungen und Kopfschmerzen, sodass sie aus einem regulären Deutschkurs keinen Nutzen ziehen könne. Es liege daher eine nicht zu bestrafende Ausnahmekonstellation vor, da die mangelnden Deutschkenntnisse der Beschwerdeführerin nicht auf mutwilliger Lässigkeit oder einem mangelnden Integrationswillen beruhen würden. Als Beweis hierfür wurde eine ärztliche Bestätigung vom 25.11.2019 vorgelegt.

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte die Beschwerden samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien (einlangend am 10.2.2020) zur Entscheidung vor.

Mit Ladung vom 17.1.2020, dem Vertreter der Beschwerdeführerin nachweislich durch Hinterlegung am 21.1.2020 zugestellt, wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, persönlich an der mündlichen Verhandlung am 18.2.2020 um 12:00 Uhr teilzunehmen. Weiters wurde auch die belangte Behörde mit Ladung vom 17.1.2020, nachweislich zugestellt am 21.1.2020, zur oben genannten mündlichen Verhandlung geladen.

Mit E-Mail vom 17.2.2020 teilte der Beschwerdeführervertreter mit, dass die Beschwerdeführerin wegen Beschwerden infolge einer Augenoperation nicht an der anberaumten Verhandlung teilnehmen könne und legte dazu einen "Entlassungsbrief Augen" vom 4.2.2020 des Krankenhauses D. vor.

Das Verwaltungsgericht Wien führte am 18.2.2020 um 12:00 Uhr eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Die belangte Behörde hatte auf die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichtet. Die Beschwerdeführerin und ihr Vertreter nahmen ebenfalls nicht an der mündlichen Verhandlung teil, weshalb in Abwesenheit verhandelt wurde. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung mündlich verkündet und die Verhandlungsniederschrift samt Belehrung den Parteien mit Schriftsatz vom 18.2.2020 zur Kenntnis gebracht.

Mit Schriftsatz vom 3.3.2020 beantragte der Vertreter der Beschwerdeführerin die schriftliche Ausfertigung der mündlich verkündeten Entscheidung.

II. Sachverhalt

Der Beschwerdeführerin wurde am 15.11.2006 ein Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz mit Gültigkeit von 9.11.2006 bis 9.11.2007 erteilt.

Die daraus resultierende verpflichtende Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung wurde von der Beschwerdeführerin bis zuletzt nicht nachgewiesen.

Ein Antrag auf Verlängerung des Zeitraums der Erfüllungspflicht betreffend das Modul 1 der Integrationsvereinbarung wurde von der Beschwerdeführerin nicht gestellt.

Mit Ermahnung des Magistrats der Stadt Wien vom 6.2.2014, ZI. MBA ..., wurde die Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung durch die Beschwerdeführerin von 10.11.2011 bis 17.10.2013 geahndet.

Die Beschwerdeführer verfügt über ungünstige Einkommensverhältnisse.

Die Beschwerdeführerin war nicht aus medizinischen Gründen an der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am 18.2.2020 gehindert.

III. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie den eingeholten Fremdenregisterauszug betreffend die Beschwerdeführerin und durch Würdigung des schriftlichen Parteinovbringens.

Die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels am 15.11.2006 lässt sich dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz der Magistratsabteilung 35 vom 8.11.2019 (AS 1) ebenso entnehmen wie die bisherige Nichterfüllung des Moduls 1 der

Integrationsvereinbarung. Dies wurde von der Beschwerdeführerin auch zu keinem Zeitpunkt bestritten. Dass ein Antrag auf Verlängerung des Erfüllungszeitraumes gestellt worden wäre, ist dem Verwaltungsakt nicht zu entnehmen und wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht behauptet.

Dass die Beschwerdeführerin bereits wegen Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung für den Zeitraum 10.11.2011 bis 17.10.2013 rechtskräftig ermahnt wurde, ergibt sich aus der dem Verwaltungsakt einliegenden Ermahnung vom 6.2.2014 (AS 10).

Die Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin ergeben sich aus den vom Verwaltungsgericht Wien eingesehenen Daten des Arbeitsmarktservice.

Dass die Beschwerdeführerin nicht aus medizinischen Gründen an der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung gehindert war, ergibt sich dem vorgelegten "Entlassungsbrief Augen" vom 4.2.2020 des Krankenhauses D.. In diesem zwei Wochen vor der Verhandlung ausgestellten Entlassungsbrief wird ausgeführt: „Durch das bei Ihnen angewendete Operationsverfahren ist es möglich, dass Sie auch nach der Entlassung aus dem Spital, Ihre gewohnten Tätigkeiten weitgehend unverändert ausüben können.“ So seien insbesondere Spaziergänge, leichte Arbeiten, Heben und Radfahren unproblematisch.

IV. Erwägungen

Gemäß § 1 Abs. 1 VStG kann eine Tat nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

Die Nichterfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung wird seit der Einführung des IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, durch § 23 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 2 IntG mit Strafe bedroht. Zuvor fand sich allerdings eine korrespondierende Regelung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005.

Gemäß § 14 Abs. 3 NAG, idF BGBl. I Nr. 100/2005 waren Drittstaatsangehörige ab Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1.1.2006 mit Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zur Erfüllung einer Integrationsvereinbarung

verpflichtet. Dieser Verpflichtung war gemäß § 14 Abs. 8 NAG, idF BGBl. I 100/2005 binnen fünf Jahren nachzukommen, wobei den Verpflichteten auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Lebensumstände zur Erfüllung ihrer Integrationsvereinbarung Aufschiebungsrecht gewährt werden konnte.

Nach einer Novellierung des NAG beging gemäß § 77 Abs. 1 Z 3 NAG, idF BGBl. 38/2011 eine Verwaltungsübertretung, wer zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, es sei denn, ihm wurde eine Verlängerung gemäß § 14a Abs. 2 leg.cit. gewährt.

Mit oben erwähnter Einführung des IntG wurde die Verpflichtung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung mit Inkrafttreten vom 1.10.2017 in § 9 IntG verschoben. Inhaltlich blieb die Verpflichtung aber unverändert. Der bereits am 9.6.2017 in Kraft getretene § 23 Abs. 1 IntG bestimmte die Nichterfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung weiterhin als Verwaltungsübertretung.

Im gegenständlichen Fall ist aufgrund der Angaben der belangten Behörde, denen von der Beschwerdeführerin auch nicht entgegengetreten wurde, erwiesen, dass der Beschwerdeführerin mit Gültigkeit vom 9.11.2006 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Einen Antrag auf Verlängerung der Erfüllungspflicht wurde von der Beschwerdeführerin nicht gestellt. Die Beschwerdeführerin hätte daher die Integrationsvereinbarung auch unter Beachtung der Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 18 NAG also bis spätestens 9.11.2011 erfüllen müssen.

Die Beschwerdeführerin war zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung bis 9.11.2011 verpflichtet. Ab 10.11.2011 beging die Beschwerdeführerin daher eine Verwaltungsübertretung in Form eines Dauerdeliktes durch Unterlassung (vgl. VwGH 14.11.2019, Ro 2019/22/0002).

Mit Ermahnung des Magistrats der Stadt Wien vom 6.2.2014, ZI. MBA ..., wurde diese Verwaltungsübertretung der Beschwerdeführerin für die Zeit von 10.11.2011 bis 17.10.2013 auch geahndet.

In der Folge wurde die Beschwerdeführerin mit Straferkenntnis vom 12.12.2019 für die Nichterfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung für die Zeit von 11.3.2014 bis 8.11.2019 mit einer Geldstrafe von EUR 160,- und einer Ersatzfreiheitsstrafe von vier Stunden belegt.

Die Beschwerdeführerin trat weder in der Beschwerde noch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung der Anlastung entgegen, dass sie das Modul 1 der Integrationsvereinbarung bis zum 8.11.2019 nicht erfüllt hat. Das Verwaltungsgericht sieht diesen Umstand daher als erwiesen an.

Die Beschwerdeführerin führt hingegen ins Treffen, dass sie Analphabetin sei und nicht einmal eine Grundschule besucht habe. Sie leide zudem unter Konzentrationsstörungen und Kopfschmerzen, sodass sie aus dem Besuch eines Deutschkurses keinen Nutzen ziehen könne. Zum Nachweis dafür legt die Beschwerdeführerin mit der Beschwerde ein Schreiben eines allgemeinen Arztes bei, der darin bestätigt, dass die Beschwerdeführerin ihm gegenüber angegeben habe, dass sie Analphabetin sei und dass die Beschwerdeführerin oft an Kopfschmerzen und Konzentrationsschwäche leide.

Damit macht die Beschwerdeführerin aber keine Gründe geltend, die eine Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung rechtfertigen könnten und ihr nicht zuzurechnen sind. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin Analphabetin ist, macht den Erwerb von Deutschkenntnissen noch nicht unzumutbar (vgl. VwGH 18.4.2018, Ra 2018/22/0004). Auch sind oftmalige Kopfschmerzen und Konzentrationsschwächen keine Gründe um die Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung dauerhaft zu rechtfertigen. Freilich wird durch diese Umstände die Erfüllung der Integrationsvereinbarung für die Beschwerdeführerin im Vergleich zu Personen die bereits alphabetisiert sind bzw. nicht gesundheitlich beeinträchtigt sind erschwert. Dem hat der Gesetzgeber aber auch Rechnung getragen, in dem er die Möglichkeit geschaffen hat, den Zeitraum, in dem der Verpflichtung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung nachgekommen werden muss, unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände der Betroffenen auf Antrag zu verlängern. Die Beschwerdeführerin hat aber nie einen Antrag auf Verlängerung des Zeitraumes der Erfüllungspflicht iSv § 14a Abs. 2

NAG idF BGBl. 38/2011 bzw iSv § 9 Abs. 2 IntG gestellt. Dementsprechend wurde die Frist zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung auch nicht verlängert.

Die Beschwerdeführerin hat es daher aus Gründen, die ausschließlich ihr zuzurechnen sind, in der Zeit von 11.3.2014 bis 8.11.2019 unterlassen den Nachweis für die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung zu erbringen, obwohl sie diesen Nachweis spätestens bis 9.11.2011 hätte erbringen müssen und ihr keine Verlängerung zur Erbringung des Nachweises gewährt wurde.

Da während der Dauer der Begehung die verletzte Rechtsvorschrift wie oben beschrieben verschoben wurde, war der Spruch entsprechend anzupassen.

Bei der Strafzumessung war die lange Dauer der Übertretung erschwerend zu werten. Aus den vom Verwaltungsgericht Wien eingesehenen Daten des AMS ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin über ungünstige Einkommensverhältnisse verfügt. Hinsichtlich des Strafrahmens ist zu beachten, dass bei Änderungen der Rechtslage während des Tatzeitraumes nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs bei Dauerdelikten in Bezug auf die anzuwendende Strafsanktionsnorm das Tatende entscheidend ist. Liegt dieses nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, so ist die Tat – selbst im Falle einer strengeren Regelung – nach dem neuen Recht zu beurteilen, weil das strafbare Verhalten in der Zeit der strengeren Strafdrohung fortgesetzt wurde. Liegt bei einem Dauerdelikt der Tatzeitraum allerdings überwiegend im Geltungsbereich einer günstigeren Strafdrohung, hat das im Rahmen der Strafbemessung nach § 19 VStG Berücksichtigung zu finden (vgl. etwa VwGH 24.04.2014, 2014/02/0014).

Für die Übertretung des § 77 Abs. 1 Z 3 NAG in der Zeit von 11.3.2014 bis 8.6.2017 war ein Strafrahm für Geldstrafen von EUR 50 bis zu EUR 250, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafen bis zu einer Woche vorgesehen, während für die Übertretung des § 23 Abs. 1 IntG in der Zeit von 9.6.2017 bis 8.11.2019 ein Strafrahm für Geldstrafen von bis zu EUR 500, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafen bis zu zwei Wochen vorgesehen war. Da für

einen Großteil der Zeit also eine günstigere Strafdrohung vorgesehen war, war dies zu berücksichtigen und die Strafe entsprechend herabzusetzen.

Gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG hindert das Nichterscheinen einer Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Fällung eines Erkenntnisses. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt dazu die Auffassung, dass eine Partei im Falle einer ordnungsgemäßen Ladung zwingende Gründe für das Nichterscheinen darzutun hat. Das bedeutet, dass nicht allein die Tatsache des Vorliegens einer Erkrankung behauptet und dargetan werden muss, sondern auch die Hinderung aus diesem Grunde bei der Verhandlung zu erscheinen. Die Triftigkeit des Nichterscheinens zu einer Verhandlung muss überprüfbar sein (vgl. VwGH 19.04.2018, Ra 2018/08/0007).

Die Beschwerdeführerin teilte am Tag der mündlichen Verkündung mit, dass sie zur Verhandlung nicht erscheinen werde, da sie Beschwerden nach einer Augenoperation habe. In der Anlage übersendete die Beschwerdeführerin einen Entlassungsbrief vom Krankenhaus D. in Wien vom 4.2.2020 in dem ausgeführt wird: „Durch das bei Ihnen angewendete Operationsverfahren ist es möglich, dass Sie auch nach der Entlassung aus dem Spital, Ihre gewohnten Tätigkeiten weitgehend unverändert ausüben können.“ So seien insbesondere Spaziergänge, leichte Arbeiten, Heben und Radfahren unproblematisch. Es ist daher nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der durchgeführten Augenoperation daran gehindert war, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die Beschwerdeführerin hat daher zwingende Gründe, die sie am Erscheinen bei der Verhandlung gehindert haben, nicht dargetan. Da die Beschwerdeführerin somit nicht aus triftigen Gründen an der Teilnahme an der Verhandlung gehindert war, konnte diese trotz Fernbleiben der Beschwerdeführerin gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG durchgeführt werden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, ist für die beschwerdeführende Partei eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen; die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,— beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof, für ein ordentliches Revisionsverfahren beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof kann verzichtet werden. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. Lehner

Richter